



Einwohnergemeinde Höchstetten

Reglement über die Mehrwertabgabe

Auflageexemplar GV 26. November 2018

Version	Datum	Inhalt
0.1	28.08.2018	Entwurf z.H. Gemeinderat
0.1	18.09.2018	Auflage Gemeindeversammlung vom 26.11.2018

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Einzonungen

Art. 1

- Gegenstand und Bemessung der Abgabe
- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).
 - ² Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen 20 % des Mehrwerts.
 - ³ Bei Um- und Aufzonungen wird keine Mehrwertabgabe erhoben.
 - ⁴ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).
 - ⁵ Die Kosten der Verkehrswertschätzung werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

Art. 2

- Verfahren, Fälligkeit und Sicherung
- ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich nach Art. 142c–142e des Baugesetzes.
 - ² Bei Grundstücken, die zum Zeitpunkt der Einzonung bereits überbaut sind, wird die ganze Mehrwertabgabe mit der Realisierung der ersten baulichen Massnahme fällig, die zu einer Neubewertung des amtlichen Werts des Grundstücks führt.
 - ³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
 - ⁴ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Art. 3

- Materialabbau- und Deponiezon
- ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).
 - ² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

² Organisationsreglement vom 08.12.2001

III Verwendung der Erträge

Art. 4

Verwendung der Erträge Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes³ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 5

Spezialfinanzierung ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁴.

² Die Spezialfinanzierung wird geäußert durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 3 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Art. 7

Inkrafttreten Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

Die Versammlung vom 26. November 2018 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom «Datum» bis «Datum» in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. XY vom Datum bekannt.

Die Gemeindegeschreiberin:

.....

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)

⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)